



Annex 1b – Leistungsbeschreibung

Leistung: Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts - individuelle Begleitung (UWB Begleitung individuell)

Leistungskatalog:

Ambulante Leistung

Umschreibung der Leistung:

Bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen oder in besonderen Situationen, in denen die Wahrnehmung des Besuchsrechts im Gruppensetting nicht möglich ist, werden das Kind und die Eltern bei der Kinderübergabe oder der Ausübung des Besuchsrechts individuell durch eine sozialpädagogische Fachperson unterstützt.

- a) Unterstützung bei der Kinderübergabe: Die Übergabe wird von einer Fachperson beaufsichtigt oder durch diese durchgeführt.
- b) Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts: Das Kind und der besuchende Elternteil werden bei der Begegnung durch eine Fachperson begleitet, unterstützt und beaufsichtigt.

Die Eltern-Kind-Kontakte werden mit dem Kind und den Elternteilen nach Bedarf individuell vor- und nachbereitet. Im Zentrum steht das Kindeswohl. Eltern werden auf die Belastungen für das Kind bei Trennungssituationen und Loyalitätskonflikten sensibilisiert.

Übergeordnete Ziele:

Der Anspruch auf persönlichen Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, wird verwirklicht. Das Kind erlebt die Übergabe oder die Ausübung des Besuchsrechts trotz erswerter Bedingungen als möglichst konfliktarm.

Eltern werden dazu befähigt, das Besuchsrecht auch ohne individuelle Begleitung wahrzunehmen (im Gruppensetting oder ohne Unterstützung).

Empfängerschaft der Leistung:

Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen im selben Haushalt leben, bei deren Eltern eine hochkonflikthafte Beziehung besteht oder bei denen aufgrund besonderer Umstände die Wahrnehmung des Besuchsrechts nicht im Gruppensetting möglich ist (z.B. Gefängnis-aufenthalt oder psychische Erkrankung eines Elternteils)

Rahmenbedingungen:

Die individuelle Begleitung wird in der Regel angeordnet. Beim Antrag auf Kostengutsprache ist zu begründen, weshalb die Wahrnehmung des Besuchsrechts im Gruppensetting nicht möglich ist.

Die Begleitung dauert in der Regel bis zu 12 Monate. Über eine all-fällige Verlängerung entscheiden die Leistungsbestellenden. Die Leistung wird in einem Umfang erbracht, wie er zur Erreichung der Ziele notwendig ist. Es ist das nächstgelegene geeignete Angebot in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungsziele sind verbindlich.

Leistungsziel 1:	Die Kinderübergabe oder die Ausübung des Besuchsrechts findet im vereinbarten kindgerechten, begleiteten Rahmen (Form, Ort und Zeit) statt.
Leistungsziel 2:	Die Kinderübergabe oder die Ausübung des Besuchsrechts wird vom Kind als möglichst konfliktarm erlebt.
Leistungsziel 3:	Die Beziehung zwischen dem Kind und dem besuchenden Elternteil wird gestärkt.
Leistungsziel 4:	Die Eltern werden befähigt, die Kinderübergabe oder Ausübung des Besuchsrechts auch ohne individuelle Begleitung wahrnehmen zu können.